

Konzept

„Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012“

Bemerkungen und Anregungen zur Überarbeitung

November 2017

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
0.	Vorbemerkungen	3
1.	Unterbringung der Gefangenen/ Belegungsfähigkeit	3
2.	Personal	4
2.1.	<i>Allgemeine Ausführungen</i>	4
2.1.1.	Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs im März 2014	5
2.1.2.	Gemeinsamer Bau und Betrieb einer JVA gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen in Zwickau Marienthal	5
2.2.	Personalbedarf	6
2.2.1.	Betreuungsschlüssel	6
2.2.2.	Personalbedarfsberechnung	9
2.3.	Personalentwicklung	12
2.3.1.	Altersstruktur	12
2.3.2.	Einstellungen/ Verbeamtung	13
2.3.3.	Berufliche Entwicklung/ Motivation	13
2.3.3.1.	Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten	14
2.3.3.2.	Stellenbewertung	14
2.3.4.	Regionale Personalbedarfsplanung/ Abordnungen und Versetzungen	15
2.3.5.	Aus- und Fortbildung/ Arbeitszeitmodelle	15
3.	Sonstige Aspekte	16
3.1.	Änderungen in der Vollstreckungszuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen	16
3.2.	Übertragung und Wahrnehmung von Aufgaben des Vollzuges an bzw. durch dritte	16
4.	Zusammenfassung	17
	Quellennachweis	19

0. Vorbemerkungen

Für die Beteiligung im Vorfeld der Neufassung bzw. Überarbeitung des Justizvollzugskonzepts bedanken wir uns im Namen unseres Verbandes.

Der BSBD war bei der Erstellung des Konzepts „Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012“ in keiner Form beteiligt. Insofern bitten wir um Verständnis, dass unsere Anregungen für eine Fortschreibung überwiegend mit der Kritik an diesem Konzept verbunden sind. Aus unserer Sicht ist eine Fortschreibung unerlässlich, da bereits das Konzept aus 2012 viele Fragen offen lässt und zwischenzeitlich auch viele Änderungen eingetreten sind.

Leider ist es nach unserer Auffassung so, dass auch die von Herrn Weber einberufenen Arbeitsgruppen die sich überwiegend im Jahr 2016 mit verschiedenen von ihm vorgegebenen Themen beschäftigt haben, keine nennenswerten oder praktikablen Ergebnisse erzielt haben und die dringendsten Fragen unbeantwortet geblieben sind. Kritisch anmerken möchten wir in diesem Zusammenhang, dass unsere schriftliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppen vom Dezember 2016 unbeantwortet geblieben ist und die Ergebnisse dann, verbunden mit dem Hinweis, dass wir beteiligt worden seien, vermutlich an die Strafvollzugskommission weiter geleitet wurden und wir dann von Abgeordneten Rückfragen erhalten haben. Wir mussten dann darauf hinweisen, dass der erweckte Eindruck, dass wir viele der entsprechenden Aussagen teilen, falsch ist. Eine solche Vorgehensweise stößt bei uns auf Unverständnis. Im Übrigen hatten wir auch darauf hingewiesen, dass die so genannten Beschlüsse der Arbeitsgruppen in vielen Angelegenheiten nur Meinungen und Wertungen beinhalten, aber keine konkreten Handlungsempfehlungen darstellen. Zudem gab es viele, sich widersprechende Darstellungen, die bis heute nicht aufgelöst sind. Auf unsere Stellungnahme möchten wir nochmals inhaltlich verweisen. Offen geblieben ist bis heute, was den im Ergebnis umgesetzt werden soll.

Die Fortschreibung des Justizvollzugskonzepts hat auch für den BSBD zentrale Bedeutung, weil dadurch die grundsätzliche Entwicklung des Justizvollzuges in den nächsten Jahren festgelegt wird. Diese Festlegungen werden sich auch unmittelbar auf die Situation der Beschäftigten auswirken. Daher möchten wir uns für die Gelegenheit, uns im Vorfeld äußern zu können, nochmals bedanken. Auf Grund der zentralen Bedeutung würden wir es begrüßen, wenn wir Gelegenheit erhalten würden, zu einem entsprechenden Entwurf Stellung nehmen zu können.

Auf Grund der Komplexität und der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit möchten wir unsere Ausführungen auf aus unserer Sicht wesentliche Aspekte beschränken. Unsere Stellungnahme erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt auch nicht die Beteiligung in einzelnen Angelegenheiten entsprechend der zwischen den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und der Landesregierung geschlossenen Beteiligungsvereinbarung.

1. Unterbringung der Gefangenen/ Belegungsfähigkeit

Gegenwärtig verfügt Thüringen über 1569 Gefangene, davon befinden sich 86 Gefangene im offenen, 1483 Gefangene im geschlossenen Vollzug (Stand 06.11.2017). Im Vollzugskonzept aus dem Jahre 2012 wird im Hinblick auf erforderliche Haftplatzkapazitäten unter Bezug auf den „Demographiebericht Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr folgendes ausgeführt: „Weder die Demographie noch die Globalisierung wirken sich so eindeutig linear aus, dass sich daraus präzise Daten für Kapazitätsplanungen ergeben. Eine Ermittlung der langfristig benötigten Anzahl an Haftplätzen ... als verlässliche Planungsgrundlage ist nicht möglich. Es fehlt selbst für näherungsweise Schätzungen an jeder (insbesondere auch wissenschaftlichen Grundlage s. Pkt, 393 d. Berichts“ (Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012- 1.Fortschreibung, Seite 33). Weiter wird Folgendes ausgeführt: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich eine über einen längeren Zeitraum belastbare Prognose der Entwicklung der Gefangenzahlen nicht treffen lässt. Die

bereits jetzt ersichtlichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung ... zwingt dazu eine breite Spanne der Entwicklung der Gefangenenzahlen zu berücksichtigen.“ (Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012- Seite 40).

Auf Seite 46 des Justizvollzugskonzeptes ist die Haftplatzkapazität wie folgt dargestellt:

Haftplatzkapazität 2017/ 2018 ohne Sanierung der Anstalten Untermaßfeld und Goldlauter		Haftplatzkapazität nach Sanierung Goldlauter		Haftplatzkapazität nach Sanierung Goldlauter und Schließung Untermaßfeld	
Tonna	589	Tonna	589	Tonna	589
Goldlauter	320	Goldlauter	265	Goldlauter	265
Untermaßfeld	357	Untermaßfeld	357		
Arnstadt (incl.40 Arrestplätze)	340	Arnstadt (incl.40 Arrestplätze)	340	Arnstadt (incl.40 Arrestplätze)	340
Neubau Ostthüringen	370	Neubau Ostthüringen	370	Neubau Ostthüringen	370
Gesamt	1976	Gesamt	1921	Gesamt	1564

Durch diese Darstellung wird suggeriert, dass Thüringen über ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringung der Gefangenen verfügen würde und u.U. sogar eine Schließung der JVA Untermaßfeld in Betracht gezogen werden könnte. Der BSBD weist darauf hin, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze aus verschiedenen Gründen keine ausreichende Aussage hinsichtlich einer gesetzeskonformen Unterbringung der Gefangenen zulässt. Die Übersicht berücksichtigt viele Aspekte nicht. Hierzu gehören in erster Linie die gesetzlichen Vorschriften zur Unterbringung der Gefangenen (Einzelunterbringungsgebot) eine getrennte Betrachtung nach offenem und geschlossenem Vollzug sowie die erforderliche Differenzierung nach Haftarten und Behandlungsbedarf (beispielsweise sind Gefangene unterschiedlicher Haftarten in unterschiedlichen Abteilungen unterzubringen usw.). Die Plätze im Jugendarrest sollten zudem generell getrennt dargestellt werden, weil im Jugendarrest keine Gefangenen untergebracht werden können (es handelt sich ja nicht um Haft- sondern Arrest). Insofern erzeugt die Darstellung aus unserer Sicht einen völlig falschen Eindruck hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse und lässt vor allem keine Aussage zur gesetzeskonformen Unterbringung der Gefangenen zu. Entscheidend für eine konzeptionelle Betrachtung muss vielmehr die festgesetzte Belegungsfähigkeit der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen, getrennt nach offenem und geschlossenem Vollzug sein. Bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit muss unter Beachtung von § 18 ThürJVollzGB Einzelunterbringung zu Grunde gelegt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass über den 31.12.2024 hinaus nur noch eine gemeinschaftliche Unterbringung von maximal 2 Gefangenen überhaupt zulässig ist. Dem BSBD sind die entsprechenden Zahlen nicht im Einzelnen bekannt, die Berücksichtigung der genannten Umstände in einer entsprechenden Darstellung dürften aber zur Einschätzung führen, dass eine Schließung der JVA Untermaßfeld auch mittelfristig nicht in Betracht kommen kann und Thüringen über keine nennenswerten Haftplatzreserven verfügt. Auch wenn an dieser Einschätzung Zweifel bestehen, sollte im Konzept mit der Belegungsfähigkeit der Anstalten und nicht mit Haftplätzen argumentiert werden.

2. Personal

2.1. Allgemeine Ausführungen

Nach dem Konzept „Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012“ gab es zwei wesentliche Umstände die für die Betrachtung der Personalsituation von

herausragender Bedeutung sind.

2.1.1. Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs im März 2014

Am 07.03.2014 ist das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch in Kraft getreten. Im Vorfeld hatten wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme. Neben Stellungnahmen zu inhaltlichen Fragen haben wir auch mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Regelungen aus unserer Sicht nur mit mehr Personal nicht nur in den Fachdiensten, sondern vor allem auch im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst erfolgen kann. Thüringen hat ein vergleichsweise modernes, aber auch vergleichsweise personalintensives Vollzugsgesetz. Besonders folgende, von früheren Gesetzen und von anderen Ländern abweichende Regelungen verursachen aus unserer Sicht einen höheren Personalaufwand gegenüber den bisherigen und den in anderen Ländern in Kraft getretenen Vollzugsgesetzen:

- Diagnoseverfahren § 13 ThürJVollzGB (erhöhte Anforderungen gegenüber der früheren Behandlungsuntersuchung)
- Wohngruppenvollzug (§ 20 ThürJVollzGB)
- Festlegung einer Maximalgröße von 15 Gefangenen je Wohngruppe (§ 20 Abs. 2 Satz 1 ThürJVollzGB)
- Betreuung der Wohngruppen in der Regel durch fest zugeordnete Bedienstete (§ 20 Absatz 2 Satz 2 ThürJVollzGB)
- Sozialtherapie (§ 24 ThürJVollzGB) theoretisch für mehr Gefangene zugänglich bzw. Pflicht)
- Psychotherapie (§ 25 ThürJVollzGB)
- Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeit in Gemeinschaft (§ 19 Absatz 1 ThürJVollzGB)
- Besuchsregelungen und zeitlicher Umfang der Besuche (§ 34 ThürJVollzGB)
- Arbeitspflicht (§ 29 ThürJVollzGB)
- Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung (§§ 50-53 ThürJVollzGB)

Auch aus diesem Grund ist eine Vergleichbarkeit der Länder untereinander ohne weitere Differenzierung wenig aussagekräftig.

2.1.2. Gemeinsamer Bau und Betrieb einer JVA gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen in Zwickau Marienthal

Unser Verband hat das Vorhaben, gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen eine JVA zu bauen und zu betreiben seit dem Jahr 2012 aus verschiedenen Gründen kritisiert. Diese Kritik hier zu wiederholen, ist im Hinblick auf den 2014 geschlossenen Staatsvertrag – leider - entbehrlich. Gegenüber unserem Verband wurde im Vorfeld des Staatsvertrages hinsichtlich unserer Bedenken unter anderem auch mit so genannten Kompensationsmaßnahmen, die auch einen wirtschaftlichen Ausgleich schaffen sollten, argumentiert. Hierzu gehörte die Durchführung einer gemeinsamen Ausbildung, die Einrichtung einer gemeinsamen Vergabestelle, ein gemeinsamer kriminologischer Dienst usw. Davon ist (leider) nichts mehr wahr zu nehmen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Staatsvertrages sollen die Bediensteten der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt bei

Inbetriebnahme entsprechend dem Verteilungsschlüssel durch die Vertragspartner gestellt werden. Der Staatsvertrag enthält aber keine Angaben zur Gesamtzahl des Personals der neuen Anstalt. Der BSBD geht davon aus, dass Thüringen etwa 185 Bedienstete stellen muss. Aus unserer Sicht ist absehbar, dass das Personal der JVA Hohenleuben dafür nicht ausreichen wird. Die schon jetzt bestehende Differenz dürfte sich im Hinblick die bis zur Inbetriebnahme noch absehbaren Versetzungen in den Ruhestand weiter erhöhen.

Entsprechend Artikel 7 Absatz 3 des Staatsvertrages sollen Fragen des Personalüberganges in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Bereits vor diesem Staatsvertrag hatten wir uns mit einem offenen Brief vom 06.12.2012 an die damalige Landesregierung sowie die Fraktionsvorsitzenden und die justizpolitischen Sprecher gewandt.

Durch das Thüringer Justizministerium wurde mit Schreiben vom 19.02.2013 (Az.: 5310/E-256/10) unter anderem folgendes mitgeteilt: „Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass soziale Härten... nach Kräften begegnet werden wird und insofern mit der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2017 (Anm.: kein Fehler) auch noch genügend Zeit besteht, tragfähige Lösungen zu finden“.

Durch die damalige Ministerpräsidentin wurde uns mit Schreiben vom 01.11.2013 (Az.: 21 r.1 40023 VIS: 16119/2013) auf unsere erneute Anfrage vom 16.10.2013 mitgeteilt, dass sie davon ausgeht, dass wir uns jederzeit an das Thüringer Justizministerium wenden könnten und dass man das Gespräch mit uns und den Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten suchen wird, sobald die Fragen des Personalüberganges verhandelt werden.

In der Antwort zur kleinen Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass eine Verwaltungsvereinbarung (erst) „zeitnah zur Inbetriebnahme“ erarbeitet werden soll und dass der „Hauptpersonalrat den Prozess weiter begleiten werde“ (Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV, Drucksache 6/931, Parlamentsdokumentation).

Am 11. Februar 2015 hat die damalige Staatssekretärin Frau Dr. Albin im Rahmen eines Gesprächs mit dem Landesvorstand Verständnis geäußert und mitgeteilt, dass man sich diesen Fragen widmen werde und neben dem HPR auch der BSBD einbezogen werden soll.

Seither ist allerdings nichts diesbezüglich bei uns bekannt geworden. Die Schwierigkeiten bei der Versetzung der Beschäftigten der ehemaligen JVA Gera haben gezeigt, welche Schwierigkeiten mit solchen Personalveränderungen verbunden sind. Diese Schwierigkeiten dürften sich bei Versetzungen in ein anderes Bundesland noch verstärken. Erhebliche Probleme sieht der BSBD vor allem bei etwaigen Versetzungen von Beschäftigten gegen deren Willen.

In der Neufassung des Justizvollzugskonzeptes sollten in jedem Falle diese Fragen aufgegriffen werden. Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht beabsichtigt ist, Thüringer Beschäftigte, aber auch in Thüringen ausgebildete Anwärter gegen deren Willen nach Sachsen zu versetzen. Der BSBD hat schon mehrfach mitgeteilt, dass er entsprechende Beschäftigte, die ggf. gegen ihren Willen nach Sachsen versetzt werden sollen, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen und auch Rechtsschutz gewähren wird.

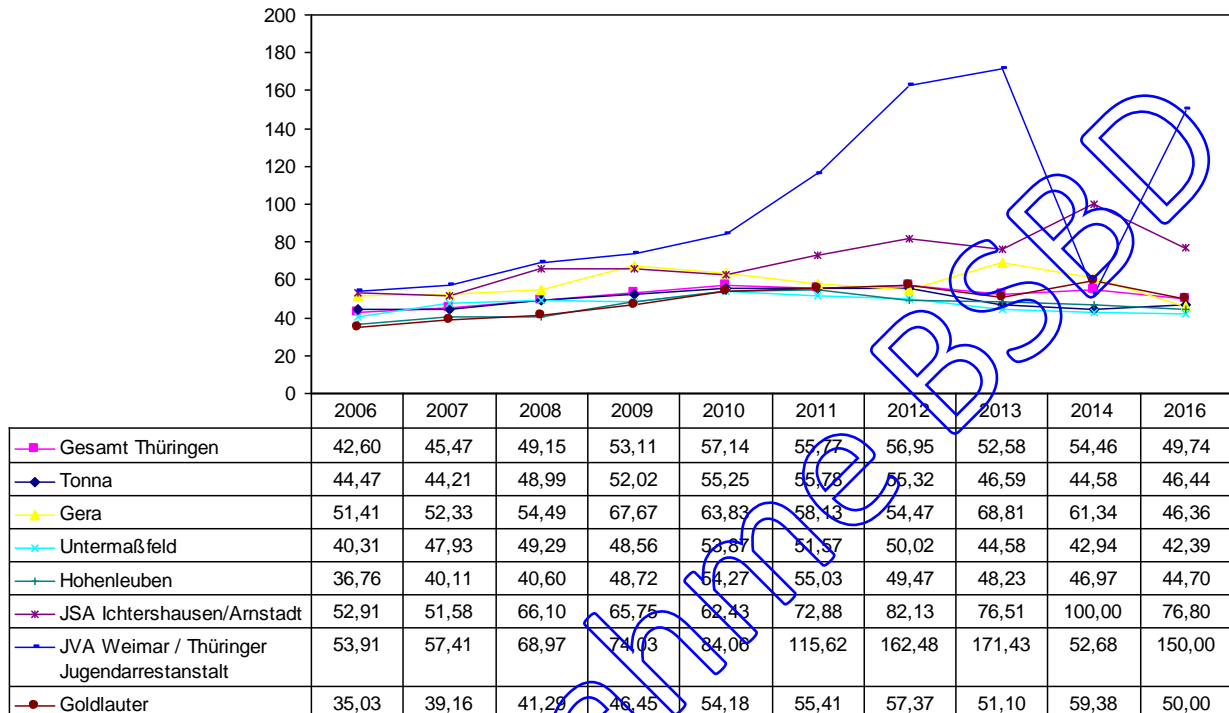
2.2. Personalbedarf

2.2.1. Betreuungsschlüssel

Im Konzept „Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012“ wird dargestellt, dass Thüringen 2010 im Bundesvergleich des Betreuungsschlüssels einen mittleren Platz einnimmt.

Die Entwicklung des Betreuungsschlüssels in Thüringen ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Betreuungsschlüssel (Bedienstete AVD : Gefangenen)



Der Übersicht ist zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Bediensteten pro 100 Gefangene zunächst von 2006 bis 2009 deutlich erhöht hat und dann bis 2014 relativ gleich geblieben ist. Seit 2014 (in dem Jahr ist das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch in Kraft getreten!) ist eine rückläufige Zahl erkennbar. Die vergleichsweise starken Schwankungen bezüglich der JSA Ichnershausen/ Arnstadt sowie bei der JVA Weimar/ Thüringer Jugendarrestanstalt sind auf die Inbetriebnahme der neuen JSA Arnstadt und der damit verbundenen Schließung der JSA Ichnershausen sowie der Thüringer Jugendarrestanstalt im Sommer 2014 zurück zu führen. Aus Sicht des BSBD ist der Betreuungsschlüssel für Vergleiche aber ungeeignet weil:

A) Bei der Anzahl der Bediensteten in den Ländern unterschiedliche Zahlen zu Grunde gelegt werden und die Länder von anderen Voraussetzungen ausgehen

In Thüringen wird bei der Anzahl der Bediensteten der gesamte mittlere Dienst zu Grunde gelegt. Dies ist in anderen Bundesländern nicht so. Nachteilig wirkt sich in Thüringen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels beispielsweise aus, dass es im mittleren Dienst nur die so genannte Einheitslaufbahn gibt, das heißt, dass der gesamte mittlere Dienst als allgemeiner Vollzugsdienst in die Berechnung einfließt. In vielen anderen Ländern gibt es innerhalb des mittleren Dienstes getrennte Laufbahnen (mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst, mittlerer Verwaltungsdienst, Krankenpflagedienst, Werkdienst). Bestimmte Bedienstete des mittleren Dienstes (bestimmte Aufgaben) werden dort bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels nicht eingerechnet. In Thüringen sind zudem einige Bedienstete mit anderen Aufgaben beauftragt. Hierzu gehören unter Mitarbeiter der IT-Leistelle bei der JVA Untermaßfeld, Diensthundeführer, Betriebstechniker in der JVA Tonna und der JSA Arnstadt, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Justizvollzugsausbildungsstätte und mehrere Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Sozialdienstes beauftragt sind. In

Thüringen werden also aus unserer Sicht im Vergleich zu viele Bedienstete zu Grunde gelegt, der reale Betreuungsschlüssel ist schlechter als der dargestellte.

B) die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben anders geregelt ist

In einigen Bundesländern sind Aufgaben, die in Thüringen von Bediensteten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden, an andere Behörden übertragen bzw. werden von anderen wahrgenommen. Hierzu gehört in einigen Bundesländern der zentrale Gefangenentransport (Umlauf) und die Vorführungen zum Gericht (in Bayern, z.T. in Hessen). Aufgaben der Beschaffung und Versorgung (zentrale Vergabe- und Beschaffungsstellen sowie der Bauverwaltung (zentrale Liegenschaftsverwaltung, Baubetriebe). Zudem sind in einigen Bundesländern (Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) bestimmte Aufgaben privatisiert. Dies lehnen wir zwar ausdrücklich ab, weisen aber darauf hin, dass dieser Umstand Einfluss auf die Berechnung von Betreuungsschlüsseln hat.

C) die Gesetze zum Justizvollzug andere Inhalte haben

auf Nr. 2.1. darf ich verweisen

D) sich die durchschnittliche Größe der Justizvollzugsanstalten deutlich unterscheidet

Kleinere Justizvollzugsanstalten haben naturgemäß immer einen ungünstigeren Betreuungsschlüssel als größere Anstalten, da bestimmte Dienstposten wie Pforte und Zentrale immer besetzt werden müssen und in größeren Anstalten bis zu einer bestimmten Kapazität Synergieeffekte auftreten. Thüringen verfügt im Durchschnitt über vergleichsweise kleine Justizvollzugseinrichtungen und wird insofern auch einen vergleichsweise ungünstigeren Betreuungsschlüssel haben.

E) vergleichsweise geringe Änderungen im Gefangenenbestand oder beim Personal zu deutlichen Änderungen führen

Bei einer Personalausstattung mit ca. 850 Bediensteten im mittleren Dienst entspricht eine Änderung des Gefangenenbestandes um 100 Gefangene ausgehend von einer Belegung mit 1700 Gefangenen folgenden Betreuungsschlüsseln:

<i>Gefangenenzahl</i>	<i>Entspricht bei 850 Bediensteten einem Betreuungsschlüssel von :</i>
1600	53,12
1700	50
1800	47,22

Wenn der Betreuungsschlüssel konstant auf 50: 100 gehalten werden soll, ergibt sich folgende Übersicht:

<i>Gefangenenzahl</i>	<i>Betreuungsschlüssel 50:100 entspricht ... Bediensteten</i>
1600	800
1700	850
1800	900

Aus diesen Darstellungen folgt aus unserer Sicht, dass der Betreuungsschlüssel für sich genommen, vor allem auch unter Beachtung einer zwei Jahre dauernden Ausbildung im mittleren Dienst kein Instrument für eine Personalplanung sein kann, weil sich bereits vergleichsweise geringe Schwankungen der Gefangenenzahlen gravierend auswirken.

F) der Zeitpunkt der Erhebung erheblichen Einfluss hat.

Der Betreuungsschlüssel wird stichtags- bezogen erhoben. Die Werte wurden teilweise zum 31.12. eines Jahres erhoben (z.B. für 2013 und 2014, siehe Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV, Drucksache 6/475, Seite 2 Parlamentsdokumentation). Zum 31.12. eines Jahres ist die Belegung auf Grund verschiedener Umstände vergleichsweise gering, während die Anzahl der Beschäftigten gleich bleibt. In dieser Zeit wird nie Jugendarrest vollstreckt, darüber hinaus gibt es in jedem Jahr Gnadenerweise und besondere gesetzliche Regelungen für Gefangene, deren Entlassungstermine in die Zeit vom 24.12. bis zum 02.01. des Folgejahres fallen. Darüber hinaus gab es in einzelnen Jahren die Regelung, dass in dieser Zeit keine Vollstreckung von Haftbefehlen (z.B. bei Ersatzfreiheitsstrafen) erfolgt. Wenn überhaupt, müsste aus unserer Sicht beim Betreuungsschlüssel die im Laufe eines Jahres aufgetretene Maximalbelegung oder die so genannte Normalbelegung zu Grunde gelegt werden. Ein stichtags- bezogener Wert kann kein Maßstab sein. Bei einem bloßen Vergleich des Betreuungsschlüssels werden reale Umstände in unangemessener Weise vernachlässigt. Aus den genannten Gründen ist der Betreuungsschlüssel aus unserer Sicht ein für eine Personalbemessung gänzlich untaugliches Instrument.

Wir möchten an dieser Stelle auch auf den „Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform“ aus dem Jahr 2013 hinweisen, der Folgendes ausführt: „Einen großen Personalkörper aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums bildet der Justizvollzug. Thüringen hatte hier nach Berechnungen der Geschäftsstelle der Kommission insgesamt 1.052 Bedienstete und sechs Justizvollzugsanstalten (JVA). Die Zahlen sind hier im Ländervergleich eher unauffällig. So hat Thüringen 0,8 Gefangene und 0,47 Bedienstete pro 1.000 Einwohner. Der Durchschnitt in Deutschland beträgt 0,85 Gefangene und 0,48 Bedienstete pro 1.000 Einwohner. Hier dürfte die demographische Entwicklung Spielräume für Kürzungen lassen, wenn die bisherige „Betreuungsrelation“ erhalten werden soll. Ob dies in denselben Prozentzahlen wie der Bevölkerungsrückgang erfolgen kann, erscheint allerdings zweifelhaft, da die Arbeitsbelastung in den JVA nicht ausschließlich von der Zahl der Gefangenen abhängt und ein bestimmter Anteil des Personals für grundständige Aufgaben unverzichtbar sein dürfte...“ (Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform, Abschnitt 16.5.7. „Justizvollzug“ , Seite 72, www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=24092)

2.2.2 Personalbedarfsberechnung

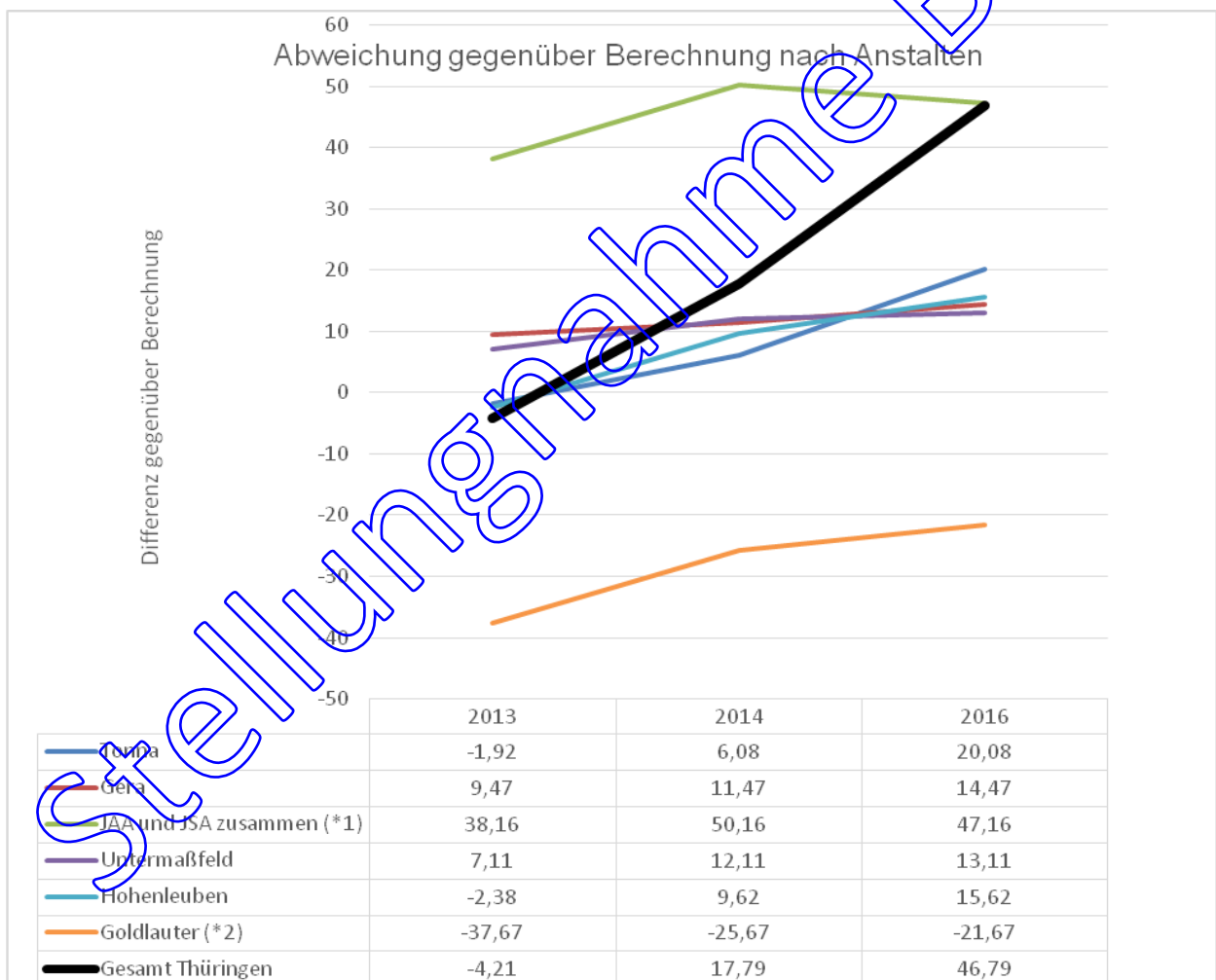
Gemäß § 108 Abs.2 ThürJVollzGB sind die Anstalten mit dem erforderlichen Personal auszustatten. Daher ist aus Sicht des BSBD eine auf gesetzlichen Aufgaben basierende Personalbedarfsberechnung vorzunehmen. Dies fordert der BSBD bereits seit Inkrafttreten des Thüringer Vollzugsgesetzbuches. In der Antwort zur kleinen Anfrage der Abgeordneten Lehmann hatte Minister Lauinger im Jahr 2015 eingeräumt, dass der Personalbedarf nicht bekannt sei und zum Ausdruck gebracht, dass die alte Personalbemessung (aus 2004) im Prinzip weiter fortgelte (Drucksache 6/953 , Parlamentsdokumentation).

Im Jahr 2004 wurde zuletzt eine Personalbedarfsberechnung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst durch das damalige Thüringer Justizministerium unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen vorgenommen.

Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde der Personalbedarf im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst für das Jahr 2006 mit Schreiben vom 13.01.2005 wie folgt festgelegt:

Anstalt	Tonna	Gera	Weimar mit JAA	Untermaßfeld	Hohenleuben	Ichtershausen	Goldlauter	Personal AVD	Summe Abw.	Quelle
Bedarf 2006	251,08	84,47	62,16	155,11	133,62	97,02	107,33	890,79	0	Personalbedarfsberechnung für 2006, Schreiben TJM vom 13.01.2005 (4403/E-1/05) von HPR

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Abweichungen im Personalbestand im AVD gegenüber der Personalberechnung.



(*1) Um einen Vergleich zu ermöglichen, wurden die Daten der ehemaligen Jugendstrafanstalt Ichtershausen mit Zweiganstalt Weimar und die Thüringer Jugendarrestanstalt in Weimar mit der späteren Jugendstrafanstalt Arnstadt und Thüringer Jugendarrestanstalt in Arnstadt verglichen.

(*2) Ursache für die höhere als berechnete Anzahl in Goldlauter ist der Umstand, dass das dort im Jahre 2008 in Betrieb genommene Hafthaus nicht von der Personalberechnung im Jahre 2004 erfasst war (s. bauliche Veränderungen)

Die Jahre nach der im Jahr 2004 für die Jahre ab 2006 durchgeführten Personalbedarfsbemessung gab es zahlreiche Änderungen, die sich erheblich auf den Personalbedarf ausgewirkt haben und die zu einem höheren Personalaufwand als berechnet führen:

- *Gesetzgebung:* Am 07.03.2014 ist das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch in Kraft getreten. Der BSBD hat mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Regelungen nur mit mehr Personal nicht nur in den Fachdiensten, sondern vor allem auch im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst erfolgen kann. Aus welchen Regelungen dieser Mehrbedarf resultiert, wurde im Abschnitt 2.1.1. beschrieben.

- *Bauliche und strukturelle Veränderungen:* An dieser Stelle sollen bauliche und strukturelle Umstände genannt werden, die nach der letzten Personalberechnung für den mittleren allgemeinen Vollzugsdienst eingetreten sind und bei dieser demzufolge nicht bzw. nur eingeschränkt berücksichtigt wurden. Die Personalbedarfsberechnung fand unmittelbar vor der Inbetriebnahme und Belegung der 2 neuen Hafthäuser der JVA Tonna statt. Der mit der Inbetriebnahme dieser Erweiterungsbauten entstehende Personalmehrbedarf war bereits im Voraus berechnet worden. Im Jahr 2008 wurde in der JVA Goldlauter ein neues Hafthaus mit 95 Haftplätzen in Betrieb genommen und belegt. Das dafür erforderliche Personal war in der Personalberechnung von 2004 nicht erfasst. Durch die genannten Baumaßnahmen konnte eine Erhöhung des Anteils der Einzelunterbringung der Gefangenen erreicht werden, auch wenn Thüringen trotzdem beim Ländervergleich nach wie vor einen Spitzenplatz beim Anteil der Gefangenen, die gemeinschaftlich untergebracht sind, einnimmt. Neben baulichen Maßnahmen gab es jedoch auch strukturelle Veränderungen, die sich auf die Personalsituation auswirken. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung der Plätze in der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Tonna im Jahr 2006 nach Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes sowie die Einrichtung einer zentralen Aufnahme- und Einweisungsabteilung in der JVA Tonna. Ein zentraler Punkt neben diesen Faktoren ist auch der Umstand, dass sich der Anteil der Gefangenen in Einzelunterbringung erhöht hat. Dadurch hat sich der Umfang durchzuführender Kontrollen erheblich erhöht (bei 3 Gefangenen in einem Haftraum muss nur dieser Raum durchsucht werden, bei Einzelunterbringung aber 3 Räume!). Der Umstand, dass auch diese Maßnahmen Einfluss auf die Personalausstattung haben müssen, bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Begründung.

- *Veränderungen im Gefangenenbestand:* Seit der Personalbemessung hat sich auch die Zusammensetzung des Gefangenenbestandes erheblich verändert. Der Anteil der Gefangenen mit gravierenden Sozialisierungs- und Bildungsdefiziten nimmt stetig zu. Darüber hinaus wächst die Anzahl der Gefangenen, bei denen Erkenntnisse vorliegen, wonach sie zur organisierten Kriminalität gehören. Auch die Zahl der Gefangenen mit Suchtproblematiken und die Zahl der psychisch Kranken steigt. Eine weitere Herausforderung ist der steigende Anteil ausländischer Gefangener. Zwar ist der Anteil als solcher für sich genommen vergleichsweise gering, problematisch ist allerdings, dass es sich zunehmend um solche aus dem nichteuropäischen Ausland handelt. Neben Verständigungsproblemen stellt insbesondere die Integration in den Gefangenenbestand auf Grund unterschiedlicher Lebensweisen und -gewohnheiten (Kulturen) eine besondere Herausforderung dar, die mit einem höheren Personalaufwand verbunden ist, weil es sich häufig über eine längere Zeit quasi um eine Einzelbetreuung handelt. Die genannten Veränderungen im Gefangenenbestand führen zu einem erhöhten personellen Aufwand, wenn man die gesetzlichen Forderungen ernst nimmt, die diesbezüglich keine Abstriche erlauben, sondern eher im Gegenteil den Vollzug verpflichten, an diesen Problemen und mit diesen Gefangenen zu arbeiten.

- *Fehlzeitenentwicklung*: Im Jahr 2004 wurde bei der Personalbedarfsberechnung für die Jahre 2006 und Folgende eine durchschnittliche tatsächliche Arbeitszeit eines Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst von 1504 Stunden/Jahr für den Dienst in der JVA zu Grunde gelegt. Diese Zahl war durch die Dienstplanung als reale statistische Größe ermittelt worden. Nach Überzeugung des BSBD haben sich die Fehlzeiten seit der Personalbemessung erhöht. Ursache hierfür sind viele Umstände. Ein Umstand ist beispielsweise die Freistellungsphase während genehmigter Altersteilzeit, der allerdings wegen des Auslaufens derartiger Regelungen hier nicht weiter problematisiert werden soll. Darüber hinaus führt unter anderem die Steigerung der Ausfallzeiten in Folge von Krankheit, aber auch der Umstand, dass sich die Zeiten der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub erhöht haben, zu erheblich höheren Ausfallzeiten. Zum einen hat sich der Umfang (Dauer) von Erziehungsurlaub an sich erhöht, zudem nehmen aber jetzt auch mehr männliche Bedienstete Erziehungsurlaub in Anspruch. Dies war 2004 eher die Ausnahme. Zudem hat sich auch der Umfang von genehmigter Teilzeit erhöht. Zudem hat sich seit der Personalberechnung auch der Erholungsurlaub der Beamten im Durchschnitt gesehen in Folge der Rechtsprechung erhöht, da nunmehr alle Beschäftigten unabhängig vom Lebensalter die gleiche Zahl an Urlaubstagen erhalten (bis dahin hatten jüngere Beschäftigte einen geringeren Urlaubsanspruch).

Dies verursacht einen höheren Personalbedarf, wenn die Funktionsstellen im gleichen Umfang wie zur Zeit der Personalbemessung zu besetzen sind. Zwar war im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 statistisch ein Rückgang der krankheitsbedingten Fehlzeiten zu verzeichnen, dies ist aber aus unserer Sicht vor allem dem Umstand geschuldet, dass Bedienstete, die zum Teil mehrere Jahre lang erkrankt waren und nicht zum Dienst erschienen sind, teilweise nach mehrjähriger Abwesenheit vom Dienst vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden. Aus Sicht des BSBD werden sich die krankheitsbedingten Fehlzeiten auch unter Beachtung des steigenden Altersdurchschnitts (leider) weiter erhöhen.

Trotz dieser Umstände, die zu einem höheren, als dem in 2004 berechneten Personalbedarf geführt haben, ist ein kontinuierlicher Rückgang des zur Verfügung stehenden Personals zu verzeichnen. Die Abweichungen von der Personalberechnung haben einen Stand erreicht, der aus unserer Sicht nicht hinnehmbar ist und auf Dauer nicht ohne Folgen bleiben kann. Es ist aus unserer Sicht geradezu fatal, dass genau mit Inkrafttreten des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches ein solcher Rückgang zu verzeichnen ist. Es besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen gesetzlichen Aufgaben und dem zur Verfügung stehenden Personal.

Das zur Verfügung stehende Personal reicht nicht aus, um erforderliche Dienstposten zu besetzen. Eine den Anforderungen angemessene Dienstplanung ist nicht mehr möglich. Die Umstände, dass für die Beschäftigten kaum noch ein regelmäßiger dienstlicher Einsatz möglich ist, sie häufig auch in unterschiedlichen Schichten auch an Wochenenden und Feiertagen kurzfristig zum Dienst einteilt werden müssen und sich auch der Einsatzbereich oft ändert, führen zu hohen, auch gesundheitsgefährdenden Belastungen, die sich auch auf die Fehlzeiten ungünstig auswirken werden. Aus Sicht des BSBD ist hier mittlerweile ein Kreislauf entstanden, der unbedingt durchbrochen werden muss. Im Justizvollzug ist es im Unterschied zu anderen Bereichen der Landesverwaltung so, dass keine Aufgaben liegen bleiben- oder in die Zukunft verschoben werden können.

2.3. Personalentwicklung

2.3.1. Altersstruktur

Im Konzept „Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges – Justizvollzugskonzept 2012“ wird auf Seite 49 dargestellt, dass der Altersdurchschnitt zum damaligen Zeitpunkt bei ca.43 Jahren gelegen hat. Für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes liegt keine gesonderte Erhebung vor. (s. Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linke) und Antwort des TJM,

Drucksache 5/5155, Parlamentsdokumentation, Seite 3; Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (Die Linke) und Antwort des TJM, Drucksache 5/2807, Parlamentsdokumentation, S. 3). Nach Auffassung des BSBD war dort der Altersdurchschnitt bereits 2012 aber höher. Trotz des Umstandes, dass in den nächsten Jahren viele Bedienstete in den Ruhestand versetzt werden, wird der Altersdurchschnitt erheblich steigen und nach unseren Erkenntnissen bis 2020 deutlich über 48 Jahren liegen. Dazu wird neben der Personalstruktur an sich auch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit in allen Laufbahnen beitragen. Die Steigerung des Durchschnittsalters der Beschäftigten wird aus Sicht des BSBD zu einer weiteren Erhöhung krankheitsbedingter Fehlzeiten führen, weil mit steigendem Lebensalter naturgemäß die Wahrscheinlichkeit auch schwerwiegender Krankheiten verbunden ist. Von besonderer Bedeutung wird dies in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes sein, weil die Beschäftigten dort überwiegend im Schicht- und Wechselschichtdienst eingesetzt sind. Bereits jetzt ist es so, dass viele Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen nach entsprechenden ärztlichen Attesten nicht mehr im Schichtdienst eingesetzt werden können. Andererseits ist es auch so, dass lebensältere Beschäftigte zu bestimmten Tätigkeiten nicht mehr eingesetzt werden (beispielsweise bei Aus- und Vorfürungen oder im Umgang mit besonders auffälligen Gefangenen). Diese Umstände wurden und werden in Personalberechnungen zwar nicht berücksichtigt, sie müssen aber insgesamt beachtet werden.

Neben der Betrachtung des reinen Durchschnittswerts ist auch von Bedeutung, dass in

bestimmten Jahren aus Sicht des BSBD Häufungen von Versetzungen in den Ruhestand zu verzeichnen sein werden, da keine Gleichverteilung nach Lebensalter vorliegt und in den zurückliegenden Jahren Einstellungen nicht kontinuierlich erfolgten (manche Jahre erfolgten gar keine Einstellungen, in anderen Jahren aber vergleichsweise viele).

2.3.2. Einstellungen/ Verbeamtung

In den nächsten Jahren wird sich die Gewinnung neuen, geeigneten Personals deutlich schwieriger gestalten, da der öffentliche Dienst und insbesondere die Tätigkeit im Justizvollzug im Vergleich zu Tätigkeiten in der Wirtschaft an Attraktivität verloren hat. Dieser Trend ist in anderen Bundesländern bereits jetzt schon deutlicher als in Thüringen wahrzunehmen. Gerade deshalb ist eine langfristige Personalplanung erforderlich. Gemäß § 108 ThürJVollzGB sind die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten durch Beamte wahrzunehmen. In der gesetzlichen Regelung wird dies nicht auf die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes begrenzt. Mit Sorge betrachtet der BSBD den Umstand, dass seitens der Aufsichtsbehörde vermehrt versucht wird, auf die aus unserer Sicht als Regelfall unzulässige Einstellung von Beschäftigten zurück zu greifen. Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung erwartet der BSBD ein eindeutiges Bekenntnis zum Einsatz von Beamten in allen Laufbahnen. Fiskalische Gründe müssen aus Sicht des BSBD im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in den Hintergrund treten. Zu beachten ist auch, dass das Beamtenverhältnis für viele Bewerber, gerade im höheren und gehobenen Dienst im Justizvollzug ein wichtiger Aspekt der Berufswahl ist, da sich die Bezüge von den Einkommen die außerhalb des öffentlichen Dienstes nach vergleichbarer Ausbildung (Studium) zu erzielen sind, kaum noch unterscheiden. Auch die derzeitige Höhe der Anwärterbezüge im mittleren- aber auch gehobenen Dienst ist für die Gewinnung von insbesondere lebenserfahrenen Beschäftigten, die gerade im Vollzug benötigt werden, eher hinderlich. Dies wird durch den Umstand, dass in aller Regel eine Einstellung in der Erfahrungsstufe 1 erfolgt (früher dagegen nach Besoldungsdienstalter) noch verschärft. Die Höhe der Anwärterbezüge wird sich insbesondere im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst dauerhaft als Problem erweisen. Bei der Voraussetzung einer vorher abgeschlossenen Berufsausbildung und daraus resultierendem Lebensalter wird es Bewerbern aus finanziellen Gründen kaum noch möglich sein, eine Ausbildung im Vollzug zu beginnen. Dies gilt insbesondere auch bzw. gerade für Bewerber mit eigener Familie. Ein Anreiz

für besonders qualifizierte Bewerber, ihre berufliche Tätigkeit zu Gunsten des Vollzuges zu ändern, besteht eher nicht. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich vermehrt eher weniger geeignete Personen oder solche ohne Tätigkeit bewerben werden. Der BSBD regt daher an, wieder einen Anwärtersonderzuschlag einzuführen. Dies war im Übrigen auch einer der Vorschläge der im TMMJV gebildeten Arbeitsgruppen.

2.3.3. Berufliche Entwicklung/ Motivation

Aus Sicht des BSBD wirken sich insbesondere die Nichtvorhersehbarkeit beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten und der Eindruck mangelnder Wertschätzung nachteilig auf die Personalentwicklung aus.

2.3.3.1. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten

Beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne der Übernahme anderer Tätigkeiten sind im Justizvollzug vergleichsweise gering. Die bloße Tätigkeit der überwiegenden Zahl der Beschäftigten wird sich während des Berufslebens nicht ändern. Wichtig ist aber, dass sich die Bediensteten auch bei gleicher Funktion bzw. Tätigkeit ständig neuen Herausforderungen, die sich aus der unterschiedlichen Art der Gefangenen, den Anforderungen und Änderungen der gesetzlichen Regelungen und anderer Faktoren ergeben, stellen und auch stellen müssen.

Da die dienstliche Funktion vieler Beschäftigter über lange Zeiträume gleich bleibt ist es umso wichtiger, die an sich geringen Aufstiegschancen im Sinne der Übernahme anderer Funktionen transparenter zu gestalten und diese auch an bestimmte Voraussetzungen der beruflichen Weiterbildung als Voraussetzung zu binden (z.B. Qualifikationslehrgänge für bestimmte Funktionen, Führungskräfteentwicklung usw.) Dies würde einerseits das Fortbildungsstreben verbessern und andererseits auch Transparenz herstellen.

2.3.3.2. Stellenbewertung

Im Thüringer Justizvollzug wurde auf Grund der Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes eine Dienstposten- bzw. Stellenbewertung im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst vorgenommen. Die bisher vorliegende Dienstpostenbewertung hat aus unserer Sicht viele Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes ohne sachlichen Grund benachteiligt. Wir sehen in der vorliegenden Bewertung ein deutliches Hindernis sowohl für die berufliche Entwicklung der Bediensteten als auch für einen an tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Personaleinsatz. Dies haben wir in mehreren Schreiben an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und den Hauptpersonalrat auch so dargestellt. Darüber hinaus sind in anderen Bundesländern (z.B. Niedersachsen) im Justizvollzug seit Jahren Dienstpostenbewertungen mit von A7 bis A9 gebündelten Dienstposten bei gleichen beamtenrechtlichen Regelungen etabliert. Unsere Bemühungen haben zwischenzeitlich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bündelung von Dienstposten vom 16.12.2015 neue Aspekte erhalten, wir sehen uns in unserer Auffassung durch dieses Urteil bestätigt. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Thüringer Obergerichtes und anderer Gerichte hatte der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 16.12.2015 (2BvR 1958/13) entschieden, dass in der sogenannten Massenverwaltung (Dienstposten mit ständig wechselnden Aufgaben) ein sachlicher Grund für eine Dienstpostenbündelung („Topfwirtschaft“) besteht und dargestellt, dass es keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs.5 GG gäbe, wonach mit einem höheren Statusamt (stets) auch eine höhere Funktion verbunden sein muss. Die bisherige Dienstpostenbewertung hat dazu geführt, dass viele (die meisten !!!) Beamten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst keine Chance haben, das Endamt ihrer Laufbahn zu erreichen. Dies wurde in der Vergangenheit vor allem auch mit der aus unserer

Sicht nunmehr überholten Rechtsprechung begründet. Nachdem auf mehreren Treffen von Vertretern der Örtlichen Personalräte mit dem Hauptpersonalrat Justizvollzug Einvernehmen festgestellt wurde, hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz signalisiert, einer Bündelung offen gegenüber zu stehen. Aus unserer Sicht ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar, warum sich nunmehr eine Arbeitsgruppe erneut diesem Thema widmet. Wenn unsere Auffassung, dass im Justizvollzug Dienstposten mit ständig wechselnden Aufgaben existieren, im TMMJV geteilt wird, ist diese Arbeitsgruppe, die nach unserer Ansicht im Übrigen eine analytische Bewertung vornimmt, um gerade die Unterschiede herauszuarbeiten, entbehrlich. Die Mehrheit der Beschäftigten sieht in der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe einen Widerspruch zum Bestreben, eine Bündelung vorzunehmen. In der Fortschreibung des Justizvollzugskonzepts sollte dargestellt werden, dass auf Grund der sogenannten Massenverwaltung (Dienstposten mit ständig wechselnden Aufgaben) im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst eine Dienstpostenbündelung der Ämter von A7 bis A9 angestrebt wird.

2.3.4. Regionale Personalbedarfsplanung/ Abordnungen und Versetzungen

Aus Sicht des BSBD ist eine auf die einzelnen Anstalten oder zumindest nach regionalen Gesichtspunkten erfolgende Personalplanung erforderlich. Zwar sind Versetzungen und Abordnungen gesetzlich zulässig und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auch erforderlich, trotzdem hat gerade die aktuelle Vergangenheit deutlich gezeigt, dass Abordnungen und Versetzungen an sich und insbesondere in weit entferntere Dienststellen mit erheblichen Problemen verbunden sind. Es ist wenig hilfreich, dann ausschließlich auf gesetzliche Möglichkeiten und die Tätigkeit als Landesbeamter/in zu verweisen. Insofern sollte zukünftig der Personalbedarf entweder für die Anstalten konkret oder zumindest regional (z.B. Südthüringen für die Justizvollzugsanstalten Goldlauter und Untermaßfeld; Mittelthüringen für die JVA Tonna, die JSA Arnstadt und die Thüringer JAA, Ostthüringen für die neue JVA Zwickau) ermittelt und Einstellungen entsprechend vorgenommen werden, um Abordnungen und Versetzungen in weit entfernte Dienststellen möglichst zu vermeiden. Hilfsweise regt der BSBD eine sogenannte, in anderen Bundesländern bereits bestehende Versetzungsbörse an. Dorthin könnten sich Bedienstete mit Versetzungswünschen wenden, denen dann bei nächster Gelegenheit (z.B. Neueinstellungen) entsprochen werden könnte.

2.3.5. Aus- und Fortbildung / Arbeitszeitmodelle

Das Berufsbild des Justizvollzugsbeamten hat sich aus Sicht des BSBD in den letzten Jahren deutlich verändert. Die stärkere Orientierung auf die Behandlung der Gefangenen ist mit neuen Herausforderungen verbunden und verlangt von den Bediensteten mehr als bisher, sich mit der Person des Gefangenen zu beschäftigen. Dies verlangt ein gewisses Maß an Nähe, andererseits ist aber im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit auch Distanz erforderlich. Der Spagat zwischen Behandlung und Sicherheit auch wenn dies sich nicht ausschließt ist eine Herausforderung für die Beschäftigten. Daher sollten auch mehr Angebote für Teambuilding und Supervision und vor allem die dafür erforderliche Zeit vorgesehen werden. Besondere Herausforderungen im Bereich der Aus- und Fortbildung werden sich auch aus der so genannten Digitalisierung ergeben. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aber auch die Erkenntnisse aus dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement sollte vor allem im Hinblick auf den Umstand, dass die überwiegende Zahl der Beschäftigten im Schichtdienst arbeitet, über die Einführung von neuen Arbeitszeitmodellen und Schichtfolgensystemen nachgedacht werden. Hierzu gehören aber auch völlig neue Arbeitsmodelle wie Lebenszeitarbeitskonten, Homeoffice oder so genannte Vertrauensarbeitszeit. Entsprechende Spielräume dürften sich spätestens mit Einführung der so genannten E-Akte ergeben. Aus Sicht des BSBD könnten dadurch u.U. auch Fehlzeiten verringert werden.

3. Sonstige Aspekte

Neben den genannten zentralen Aspekten gibt es weitere zentrale Aspekte die den Justizvollzug in den kommenden Jahren vor Herausforderungen stellen wird.

3.1. Änderungen in der Vollstreckungszuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen

Spätestens bei Inbetriebnahme der neuen JVA Zwickau Marienthal wird eine erneute Änderung der Verordnung über den Vollstreckungsplan erforderlich. Davon werden alle Justizvollzugseinrichtungen, ggf. mit Ausnahme der JSA Arnstadt betroffen sein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrages soll die gemeinsame Justizvollzugsanstalt der Unterbringung männlicher, erwachsener Strafgefangener und Untersuchungsgefangener dienen. Eine weitere Differenzierung, beispielsweise nach Erst- oder Regelvollzug oder der Straflänge erfolgt jedenfalls im Vertrag nicht. Nach Inbetriebnahme der JVA Zwickau Marienthal wird die JVA Hohenleuben geschlossen. Damit verfügt Thüringen über keine Justizvollzugsanstalt im ostthüringer Raum mehr, wodurch sich Zeiten für Aus- und Vorführungen von Untersuchungsgefangenen zu Gericht, insbesondere zu Gerichten im Landgerichtsbezirk Gera deutlich erhöhen werden. Insofern sollten Untersuchungsgefangene aus dem Landgerichtsbezirk Gera in der neuen JVA Zwickau- Marienthal untergebracht werden. Probleme könnten dann im Übrigen eventuell dadurch entstehen, dass die Polizei entsprechende Gefangene über die Landesgrenze hinaus der gemeinsamen JVA zuführen muss. Darüber hinaus muss die Vollstreckungszuständigkeit der gemeinsamen JVA so festgesetzt werden, dass die 370 Haftplätze möglichst ausgelastet werden, da Thüringen die Kosten gemäß dem festgelegten Verteilerschlüssel, unabhängig von der tatsächlichen Belegung zu zahlen hat. Gerade diese Regelung hatten wir in der Vergangenheit häufig kritisiert. Die gemeinsame Anstalt ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages auch für den Gefangenentransport beider Länder zuständig. Auch hier wird Thüringen auf Grund des festgelegten Verteilerschlüssels überproportional hohe Kosten tragen müssen, da Kosten für Transporte im Freistaat Sachsen auf Grund der dort längeren Fahrstrecken und höherer Anzahl der zu transportierenden Gefangenen deutlich höher, als im Verteilerschlüssel berücksichtigt anfallen dürften und keine getrennte Betrachtung erfolgt. Die Zuständigkeit der gemeinsamen JVA für den Sammeltransport beider Länder führt auch dazu, dass die Vollstreckungszuständigkeit der JVA Goldlauter neu bestimmt werden muss und sich dort die gravierendsten Änderungen ergeben werden. Dabei ist dann zu berücksichtigen, dass die JVA Goldlauter derzeit über vergleichsweise wenig Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene verfügt. Insofern sollte u.U. das frühere Vorhaben, im Rahmen einer größeren Baumaßnahme neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, wieder aufgegriffen werden.

3.2. Übertragung und Wahrnehmung von Aufgaben des Vollzuges an bzw. durch dritte

Derzeit sind viele Aufgaben des Justizvollzuges an dritte übertragen. Hierzu gehören mehrere Aufgaben der Sozialarbeit, insbesondere die Suchtberatung und die Schuldnerberatung. Es sollte in Erwägung gezogen werden, diese Aufgaben eventuell mit eigenem Personal wahrzunehmen, da die Kosten bei einer Fremdvergabe vergleichsweise hoch ausfallen und zudem bei einer Wahrnehmung durch eigenes Personal eine bessere Abstimmung erfolgen könnte, da eine bessere Integration dieser Maßnahmen in die Behandlung der Gefangenen möglich wäre. Allerdings müsste der auf diese Maßnahmen anfallende Arbeitsanteil durch zusätzliches Personal kompensiert werden. Die oft aufgestellte Behauptung, dass dies höhere Kosten verursachen würde, wurde bisher zu keiner Zeit belegt. Insofern sollte zumindest eine Prüfung erfolgen. Die berufliche Bildung der Gefangenen ist derzeit komplett an externe Bildungsträger vergeben. Die Finanzierung erfolgt zu großen Teilen über den ESF und Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit. Es ist bereits jetzt absehbar, dass entsprechende Fördermittel zukünftig nur noch in

deutlich geringerer Höhe in Anspruch genommen werden können. Insofern muss zukünftig für diesen Zweck eine Kompensation mit Mitteln aus dem Landeshaushalt vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch in diesem Bereich geprüft werden, ob zumindest in Teilbereichen berufliche Bildungsmaßnahmen aus den o.g. Gründen mit eigenem Personal durchgeführt werden.

4. Zusammenfassung

Aus Sicht des Verbandes sollten bei der Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Justizvollzugskonzepts im Ergebnis der o.g. Ausführungen insbesondere folgende zentrale Aspekte Berücksichtigung finden.

Unterbringung der Gefangenen

- Im Konzept sollte anstelle der bloßen Aufführung von Haftplatzkapazitäten eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen, gesetzeskonformen Unterbringungsmöglichkeiten erfolgen mit dem Fazit, dass Thüringen auch nach Inbetriebnahme der neuen JVA Zwickau- Marienthal entgegen der bisherigen Darstellungen über keine erheblichen Reserven verfügen wird und eine Schließung der JVA Untermaßfeld daher ohne weitere Neubaumaßnahmen nicht in Betracht kommen wird.
- Die künftige Vollstreckungszuständigkeit der Anstalten sollte auch für die Zeit nach Inbetriebnahme der gemeinsamen JVA Zwickau- Marienthal betrachtet werden und daraus resultierend der eventuelle Baubedarf ermittelt werden

Personal

Auf Grund der vielen Aspekte im Personalbereich regt der BSBD an, ein eigenes Personalkonzept für den Justizvollzug zu erarbeiten.

- Es sollte auf die erforderliche Vorbereitung der Verwaltungsanordnung zum Übergang des Personals an die neue JVA Zwickau- Marienthal verwiesen und zum Ausdruck gebracht werden, dass keine Versetzungen in den Freistaat Sachsen ohne Zustimmung der Beamten erfolgen werden und eine Übereinkunft mit Sachsen angestrebt wird, nach der beabsichtigt ist, Beamte aus dem Freistaat Thüringen ausschließlich bei der JVA Zwickau- Marienthal einzusetzen und diese ohne deren Zustimmung an andere Behörden im Freistaat Sachsen abzuordnen oder zu versetzen.
- Es sollte auf die Erforderlichkeit einer Personalbedarfsberechnung hingewiesen und deren Zeitpunkt bestimmt werden. Im Ergebnis sind die Anstalten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen mit dem erforderlichen Personal auszustatten.
- Es sollte angestrebt werden, den Altersdurchschnitt der Beschäftigten zumindest beizubehalten oder diesen zu senken.
- In der Fortschreibung des Justizvollzugskonzeptes sollte ein klares Bekenntnis zum Einsatz von Beamten in allen Laufbahnen des Justizvollzuges erfolgen.

- Es sollte dargestellt werden, dass auf Grund der sogenannten Massenverwaltung (Dienstposten mit ständig wechselnden Aufgaben) im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst eine Dienstpostenbündelung der Ämter von A7 bis A9 angestrebt wird.
- Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Beschäftigten sollten verbessert und transparenter gestaltet werden.
- Es sollten Möglichkeiten neuer Arbeits- und Arbeitszeitmodelle geprüft werden
- Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sollten verbessert, und unter Umständen zumindest für bestimmte Funktionen auch verpflichtend angeboten bzw. vorgesehen werden
- Es sollte der Wille, geeignete Mittel zur Verbesserung der Motivation der Beschäftigten zu suchen dokumentiert werden.

Sonstiges

- Es sollte berücksichtigt werden, dass bei zurückgehenden Fördermitteln eine Kompensation mit Mitteln des Landeshaushaltes bestimmte Maßnahmen erforderlich wird
- Zukünftig sollte geprüft werden, ob bestimmte, derzeit an dritte vergebene Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden

November 2017

Für den Landesvorstand des BSBD

J.Bursian
Landesvorsitzender

Quellennachweis

Datum	Bezeichnung	Quelle
13.01.2005	Personalbedarfsberechnung für 2006, Schreiben TJM vom 13.01.2005 (4403/E-1/05) an den Hauptpersonalrat	
09.01.2007	Große Anfrage der Fraktion der Linkspartei.PDS	Drucksache 4/2594, Parlamentsdokumentation
24.05.2011	Kleine Anfrage des Abgeordneten Hauboldt (Die Linke) und Antwort des TJM	Drucksache 5/2807, Parlamentsdokumentation
24.10.2012	Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger (Die Linke) und Antwort des TJM	Drucksache 5/5155, Parlamentsdokumentation
08.05.2014	Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform	www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=24092
15.07.2014	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau	Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.7/2014
21.05.2014	153. Plenarsitzung Thüringer Landtag mit Erörterung Staatsvertrag	Plenarprotokoll 5/153 Parlamentsdokumentation
27.06.2014	157. Plenarsitzung Thüringer Landtag mit Erörterung Staatsvertrag	Plenarprotokoll 5/157 Parlamentsdokumentation
10.04.2015	Kleine Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU) und Antwort des TMMJV	Drucksache 6/475, Parlamentsdokumentation
13.08.2016	Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV	Drucksache 6/953 , Parlamentsdokumentation
13.08.2016	Kleine Anfrage der Abgeordneten Lehmann (CDU) und Antwort des TMMJV	Drucksache 6/931 , Parlamentsdokumentation
21.04.2016	Grüßwort der Fraktion SPD vom 21.03.2016, Fraktionsvorsitzender Matthias Hey, MdL	www.bsbd-thueringen.de/aktuell
19.04.2016	Grüßwort der CDU- Fraktion vom 21.04.2016, Manfred Scherer, MdL Justizpolitischer Sprecher der CDU- Fraktion	www.bsbd-thueringen.de/aktuell
20.04.2016	Grüßwort der Fraktion Die Linke vom 20.04.2016, Sabine Berninger MdL	www.bsbd-thueringen.de/aktuell
25.04.2016	Umfrage des Landesvorstandes bei den Ortsverbänden Konzept „Stand und Zukunft des Thüringer Justizvollzuges- Justizvollzugskonzept“ Sonstige Dokumente (Schriftverkehr)	www.bsbd-thueringen.de